



Kontakte

Sie können sich als Interessierte direkt an uns wenden!

Konfliktbeteiligte - Geschädigte oder Beschuldigte - können sich direkt an unsere Fachstelle wenden, um weitere Informationen zu bekommen und einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen.

Wir klären gerne mit Ihnen, ob ein solcher Ausgleich für Sie in Frage kommt und geben Auskunft über mögliche Verfahrensabläufe.

Auch wenn Ihr Konflikt (noch) nicht mit einer Strafanzeige verbunden ist, sind wir gerne als erste Ansprechpartner im Hinblick auf eine Konfliktbearbeitung für Sie da.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich - auch bundesweit - erhalten Sie unter:

www.vip-muenster.de

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de

www.toa-servicebuero.de

Die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung wird vom Justizministerium NRW finanziert. Darüber hinaus muss der Trägerverein einen Eigenanteil aufbringen. Deshalb sind wir auf Spenden angewiesen.

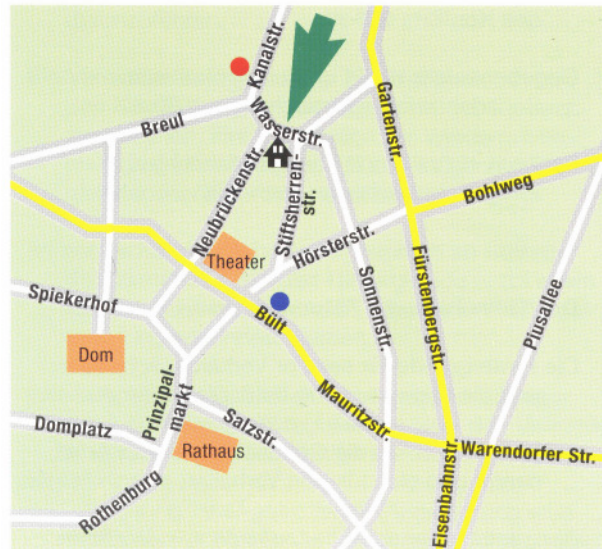
Vereins- und Spendenkonto:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50, Konto-Nr. 180 020 97



Informationen

Öffentliche Verkehrsmittel zur Fachstelle:
Buslinien vom Hauptbahnhof 1, 5, 6, 15, 16,
Haltestelle : **Bült**
Linien 9,17 Richtung Kinderhaus,
Haltestelle: **Neubrückentor**



Mitarbeiter:

Petra Rohland Dipl. Päd. u. Konfliktberaterin
Hans Ackerstaff Dipl. Päd. u. Konfliktberater

Termine nach Vereinbarung (auch in den Abendstunden). Scheuen Sie sich nicht, eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter zu hinterlassen.
Wir rufen zurück!



Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung

Wasserstr. 9, 48147 Münster
Tel.: 0251 - 55123 oder 55126
Fax: 0251 - 55114

TOAmuenster@aol.com
www.vip-muenster.de



Täter-Opfer-Ausgleich

Bedeutet:

Ein Konflikt oder eine Straftat ist mit vielen unangenehmen Folgen verbunden: zum Beispiel körperliche und seelische Verletzungen, Ängste, Aggressionen, Schuldgefühle, Sachschäden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Mit Unterstützung eines unparteiischen Vermittlers können die Ursachen, Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und eine Wiedergutmachung ausgehandelt werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich möchte für Geschädigte und Beschuldigte eine faire, gleichberechtigte Chance bieten, den Konflikt zu bearbeiten und gemeinsam eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Ein Ausgleich ist möglich:

Wenn der oder die Beschuldigte die Verantwortung für die Straftat übernimmt und bereit ist, den Schaden wieder gutzumachen.

Wenn der oder die Geschädigte mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden ist.



Chancen

Das Opfer kann:

Seine verletzten Gefühle und seine Ängste zum Ausdruck bringen.

Seine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts äußern.

Gegebenenfalls direkt und unbürokratisch Schadenswiedergutmachung erhalten.

Dadurch ein zeit- und kostenaufwendiges Zivilgerichtsverfahren vermeiden.

Der Täter bzw. die Täterin kann:

Die Hintergründe für sein/ihr Verhalten schildern und die Verantwortung dafür übernehmen.

Zeigen, dass er/sie die Gefühle des Opfers ernst nimmt und sich für sein Verhalten entschuldigen.

Den entstandenen Schaden nach seinen / ihren Möglichkeiten wieder gutmachen.

Dadurch eine zusätzliche gerichtliche Bestrafung vermeiden bzw. Strafmilderung erwarten.



Verfahren

Ablauf:

Die Fachstelle erhält von den Verfahrensbeteiligten, z.B. der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, oder den Konfliktbeteiligten die Anregung bzw. den Auftrag, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

Ein Vermittler führt getrennte Einzelgespräche mit den Konfliktparteien, um ihre Sicht der Tat nachzuvollziehen, ihre Vorschläge zur Wiedergutmachung zu klären und sie auf das mögliche Ausgleichsgespräch vorzubereiten.

Im gemeinsamen Ausgleichsgespräch im Beisein des Vermittlers werden Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und es kann eine Wiedergutmachung vereinbart werden.

Ist ein Ausgleichsgespräch nicht gewünscht, kann auch eine Schadensregulierung über den Vermittler in Einzelgesprächen erfolgen.

Die Einhaltung einer getroffenen Vereinbarung wird durch die Fachstelle kontrolliert und sie informiert die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen.

mögliche Ausgleichsleistungen:

Die geschädigte Person nimmt eine persönliche Entschuldigung des bzw. der Beschuldigten an.

Der bzw. die Beschuldigte zahlt ein Schmerzensgeld an die geschädigte Person oder repariert Sachschäden bzw. bezahlt sie.

Die Beteiligten einigen sich auf eine symbolische Wiedergutmachung (z.B. ein Geschenk oder eine gemeinsame Aktivität).